

**Tabelle der Entgelte für
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
(monatlich in Euro)**

Gültig ab 1. Mai 2004

	Entgelt	Verheiratenzuschlag
im ersten Jahr der Tätigkeit	1.185,28	63,08
im zweiten Jahr der Tätigkeit	1.350,57	63,08

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Ärzte im Praktikum

nach § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 10. April 1987 (i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT)
(Euro-Beträge je Tätigkeitsstunde)

Gültig ab 1. Mai 2004

Arzt im Praktikum	Stunden- entgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2)	Überstunden- entgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT)	Zeitzuschlag für Über- stunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfeiertagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT)	
					ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich	ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich	Ostern, Pfingsten (D.-buchst.aa)	Weihnachten, Neujahr (D.-buchst.bb)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
im ersten Jahr der Tätigkeit	7,08	8,14	1,06	1,77	9,56	2,48	10,62	3,54	1,77	7,08
im zweiten Jahr der Tätigkeit	8,07	9,28	1,21	2,02	10,89	2,82	12,11	4,04	2,02	8,07
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) beträgt									1,28 Euro	
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT) beträgt									0,64 Euro	

West

Anmerkung:

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 10. April 1987 i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT; das Überstundenentgelt wird für die nach bestimmten Vomhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.